

BVGer D-5970/2019 vom 18. November 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5970_2019

FR: TAF D-5970/2019 du 18 novembre 2019

IT: TAF D-5970/2019 del 18 novembre 2019

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, die von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Asyls und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

In Ziff. 4 der Rechtsbegehren wird seitens des Beschwerdeführers beantragt, die Sache sei subeventualiter zwecks vollständiger Abklärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Beschwerdeschrift ist indessen keine Begründung dieses Antrags zu entnehmen; insbesondere wird nicht ausgeführt, inwiefern der rechtserhebliche Sachverhalt von der Vorinstanz unvollständig festgestellt worden sei respektive welche weiteren Abklärungen vorgenommen werden müssten. Da auch von Amtes wegen keine relevanten Mängel in der Sachverhaltsermittlung festgestellt werden können, der Sachverhalt vielmehr spruchreif erscheint, besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung zwecks Vornahme von weiteren Abklärungen zu kassieren. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6

Im vorliegenden Fall kommt das Gericht zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 6.1

Aufgrund der Aktenlage ist nicht auszuschliessen, dass es zwischen der Familie des Beschwerdeführers und derjenigen von M. vor rund 20 Jahren zu einer Auseinandersetzung mit Todesfolge gekommen ist. Gleichzeitig ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Streit damals beigelegt wurde, und zwar mit einer «Stammesversöhnung», allenfalls ist es sogar zu einer Verurteilung des Vaters des Beschwerdeführers gekommen (vgl. A16 F14).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe aus seinem Heimatland fliehen müssen, weil die Blutfehde wieder aufgeflammt sei und er um sein Leben habe fürchten müssen. Diesbezüglich ist zunächst zu bemerken, dass die geltend gemachte Verfolgung (respektive befürchtete Verfolgung) offensichtlich von privaten Drittpersonen ausgeht. Gleichzeitig kann von der grundsätzlich bestehenden Schutzfähigkeit - und willigkeit der kurdischen Behörden in der ARK ausgegangen werden (vgl. dazu BVGE 2008/4). Der Beschwerdeführer hat zudem nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass er

(beziehungsweise seine Familie) die zuständigen Behörden vergeblich um Schutz nachgesucht hat; vielmehr machte er hinsichtlich der Frage, ob Anzeige erstattet worden sei oder nicht, widersprüchliche Angaben (vgl. dazu A12 S. 15, A16 F54, A16 F70). Der Einwand in der Beschwerde, wonach es in diesem Punkt wohl ein Missverständnis gegeben habe, überzeugt nicht, zumal dem Beschwerdeführer die protokollierten Aussagen rückübersetzt wurden und er keine Korrekturen vornahm. Sodann stellt der blosser Einwand, eine Anzeige wäre ohnehin erfolglos, weil die andere Familie der PUK nahestehe, kein ausreichendes Indiz für einen im konkreten Fall allenfalls fehlenden Schutzwillen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde dar. Aus diesen Gründen ist bereits die Asylrelevanz der Asylvorbringen zu verneinen.

E. 6.3

Ausserdem ist das angebliche Wiederaufflammen der Blutfehde und die damit einhergehende Lebensbedrohung des Beschwerdeführers ohnehin als unglaublich zu qualifizieren. Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass sich der Beschwerdeführer in Bezug auf die Frage, wo er die letzten 20 Jahre gewohnt habe, widersprochen hat. Unter Ziff. 2.01 der BzP erklärte er ausdrücklich, er sei an der angegebenen Adresse geboren worden und habe nie woanders gelebt. Er habe bis am 27.9.2019 dort gewohnt, das Haus gehöre dem Vater. Andernorts (vgl. A12 S. 18, A16 F18, F27) sowie auch in der Beschwerde wird hingegen vorgebracht, seine Familie sei ständig umgezogen. Der Beschwerdeführer versuchte diesen Widerspruch damit zu erklären, dass er bei der ersten Aussage habe sagen wollen, er habe immer im Grossraum von C. _____ gelebt. Diese Erklärung vermag jedoch nicht zu überzeugen, zumal es auch nicht plausibel erscheint, dass die Familie des Beschwerdeführers zwar angeblich aus Angst vor der Familie von M. ständig umgezogen ist, jedoch nur innerhalb von C. _____. Wenn sie sich tatsächlich bedroht gefühlt hätte, dann wäre sie wohl aus C. _____ weggezogen, da es für die andere Familie mit Sicherheit ein Leichtes gewesen wäre, ihren Aufenthaltsort in dieser kleinen Stadt ausfindig zu machen. Es ist sodann auch nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Familie des Beschwerdeführers fortwährend vor der anderen Familie gefürchtet hat; denn offenbar ist während rund 20 Jahren nichts Konkretes geschehen, und der Beschwerdeführer erklärte sogar, er habe nie jemanden von dieser Familie persönlich getroffen (vgl. A16 F61). Im Weiteren ist festzustellen, dass es aufgrund der Aktenlage keinerlei konkrete und objektive Hinweise dafür gibt, dass tatsächlich die Angehörigen von M. hinter den vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfällen (Verbrennen der Ernte, Schwefelsäureanschlag auf das Auto, Schüsse auf das Haus) standen. Der Beschwerdeführer hat die Täter offenbar nicht gesehen und äussert diesbezüglich nur Vermutungen. Er räumte zudem selber ein, dass beispielsweise auch die Felder von anderen Bauern verbrannt worden seien (vgl. A16 F51). Der Beschwerdeführer war sodann auch nicht in der Lage plausibel zu erklären, weshalb nur er und nicht auch sein Vater im Visier der anderen Familie stehe, obwohl das Ziel der anderen Familie angeblich die Zerstörung seiner Familie sei (vgl. A16 F98). Seine Erklärung, sein Vater sei nicht in Gefahr, weil er krank sei (vgl. A16 F72), überzeugt nicht, zumal der Vater offensichtlich trotz seiner Krankheit in der Lage ist, sich um die Familie zu kümmern (vgl. A12 S. 13), und sein vorzeitiger Tod für die Familie demnach sehr wohl ein herber Verlust darstellen würde. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte persönliche Bedrohungslage ist ferner auch deshalb unglaublich, weil aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten Sachlage davon ausgegangen werden kann, dass die Familie von M. während Jahren ausreichend Gelegenheit gehabt hätte, ihn zu töten. Falls dies tatsächlich ihre Absicht gewesen wäre,

hätte sie ihn zudem wohl kaum mit Brandstiftung, Schwefelsäureattacken auf sein Auto, SMS-Drohungen und Schüssen auf das Haus vorgewarnt respektive in die Flucht geschlagen; ein derartiges Vorgehen erscheint völlig realitätsfremd. Die eingereichten Beweismittel (Fotos des Hauses mit Einschusslöchern, Screenshot von zwei SMS-Nachrichten) sind im Übrigen auch nicht geeignet, die geltend gemachte, aktuelle Bedrohung durch die Familie von M. glaubhaft zu machen. Die Urheber der angeblich empfangenen Droh-SMS können vom Gericht nicht identifiziert werden, es könnte sich dabei ohne weiteres auch um aus Gefälligkeit verfasste Nachrichten von einer dem Beschwerdeführer nahestehenden Person handeln. Die auf den Fotos ersichtlichen Einschusslöcher in einem Haus können sodann auch unter anderen als den vom Beschwerdeführer dargelegten Umständen entstanden sein. Nach dem Gesagten ist es nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer befürchten musste, von der Familie von M. getötet zu werden und deshalb aus dem Irak geflüchtet ist.

E. 6.4

Insgesamt hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt. Es erübrigt sich auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde näher einzugehen, da sie an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz beziehungsweise aus dem Transitbereich des Flughafens und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.1.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG

gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.1.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen im Asylpunkt nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Irak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.1.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.2

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.2.1

Im Urteil E-3737/2015 vom 14. Dezember 2015 (als Referenzurteil publiziert) stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass in den vier Provinzen der ARK (das Gebiet wird seit Anfang 2015 durch die Provinzen Dohuk, Erbil, Suleimaniya sowie Halabja gebildet) nach wie vor nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen ist und keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dies werde sich in absehbarer Zeit massgeblich verändern (ursprünglich statt vieler BVGE 2008/5). Diese Einschätzung hat nach wie vor Gültigkeit. Die langjährige Praxis im Sinne von BVGE 2008/5 für aus dem ARK-Gebiet stammende Kurdinnen und Kurden bleibt somit weiterhin anwendbar. Besonderes Gewicht ist dem Vorliegen begünstigender individueller Faktoren beizumessen (vgl. u.a. Urteile des

BVGer E-2855/2018 vom 14. Januar 2019 E. 5.6.1, D-1779/2016 vom 6. Dezember 2018 E. 7.3.2, E-2036/2016 vom 21. November 2018 E. 6.3.1). So setzt die Anordnung des Wegweisungsvollzugs insbesondere voraus, dass die betreffende Person ursprünglich aus der Region stammt oder längere Zeit dort gelebt hat und dort über ein soziales Beziehungsnetz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder über Beziehungen zu den herrschenden Parteien verfügt. Andernfalls dürfte eine soziale und wirtschaftliche Integration in die kurdische Gesellschaft nicht gelingen, da der Erhalt einer Arbeitsstelle oder von Wohnraum weitgehend von gesellschaftlichen und politischen Beziehungen abhängt (vgl. BVGE 2008/5 E. 7.5; ausführlich zudem das Urteil des BVGer E-6430/2016 vom 31. Januar 2018 E. 6.4.1 ff., m.w.H.).

E. 8.2.2

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung liegen im vorliegenden Fall durchaus begünstigende individuelle Faktoren vor: Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen knapp (...) -jährigen ledigen Mann, welcher bis zur Ausreise im Oktober 2019 in C. _____ (Provinz Suleimaniya, ARK) gelebt hat, über eine durchschnittliche Schulbildung verfügt und vor der Ausreise in verschiedenen Branchen (Gastgewerbe, Baustellen, Landwirtschaft) erwerbstätig war. Mangels anderweitiger konkreter Hinweise kann davon ausgegangen werden, dass er nach der Rückkehr in die ARK wirtschaftlich erneut Fuss fassen können, zumal er am Herkunftsort über zahlreiche Angehörige verfügt (Eltern, [teils verheiratete] Geschwister, Onkel, Tanten), welche ihm bei Bedarf bei der Reintegration behilflich sein können. Die geltend gemachten Krankheiten seiner Angehörigen (Krebs, Rückenschmerzen, Asthma) vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern; im Übrigen ist festzustellen, dass der Vater des Beschwerdeführers offenbar trotz seiner (behandelten) Krebserkrankung in der Lage ist, sich um die Familie zu kümmern (vgl. A12 S. 13). Im Weiteren kann auch die voraussichtliche Wohnsituation des Beschwerdeführers in C. _____ als gesichert erachtet werden, hat er doch vor der Ausreise zusammen mit seiner Familie in einem im Eigentum des Vaters stehenden Haus gewohnt, in welches er zweifellos zurückkehren kann. Die Asthmaerkrankung des Beschwerdeführers steht der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in die ARK sodann ebenfalls nicht entgegen, da diese Krankheit dort adäquat behandelt werden kann (respektive bereits behandelt wurde).

E. 8.2.3

Insgesamt ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die ARK sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar zu erachten.

E. 8.3

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über einen irakischen Reisepass verfügt, welcher durch die Vorinstanz sichergestellt wurde, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.4

Die Vorinstanz hat den Vollzug der Wegweisung demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Angesichts des vorliegenden direkten Entscheids in der Hauptsache sind die Anträge auf vorsorgliche Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen, da sich die Begehren gemäss den vorstehenden Ausführungen als aussichtslos erwiesen haben.

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.